

Forum-Gewerberecht | Spielrecht | GSG mit einem Gewinn von über 500 € pro Stunde sind illegal

Autor	Beitrag
<p>gmg 30.10.2013 08:44</p>	<p>:moin: Ein interessantes Urteil ist heute veröffentlicht worden:</p> <p>Das OLG Brandenburg (Urteil vom 04. 09. 2013 - Az: 7 U 155/12) stellte fest, dass kein einklagbarer Gewinnanspruch bei einem manipulierten GSG entsteht.</p> <p>Meldung</p> <p>Irritiert habe ich allerdings in der Begründung lesen dürfen, wie festgestellt wird, dass ein GSG manipuliert worden ist:</p> <p>Das Geldspielgerät der Beklagten NOVO LINE II war grundsätzlich zum Glückspiel zugelassen. Dies zeigt die Zulassungsnummer PTB Nr. ..9. Nach § 33c Abs. 1 S. 2 GewO dürfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde gewerbsmäßig Spielgeräte betrieben werden, deren Bauart von der Physikalischen-Technischen Bundesanstalt (PTB) zugelassen ist. Die PTB führt nach ihrem Internetauftritt Konformitätsprüfungen wie Bauartzulassungen und Zertifizierungen durch und überprüft, ob die Geräte den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Zu den gesetzlichen Vorgaben zählt u. a. die von dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie auf der Grundlage des § 33 f Abs. 1 GewO zur Eindämmung des Spieltriebes erlassene Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung, SpielV). Nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 SpielV darf die PTB die Bauart eines Geldspielgerätes nur zulassen, wenn die Summe der Gewinne abzüglich der Einsätze im Verlauf einer Stunde € 500,00 nicht übersteigt.</p> <p>Hätte der Kläger das Spielgerät der Beklagten NOVO LINE II entsprechend der Zulassung betrieben, so wäre ein Spielvertrag nach § 763 S. 1 BGB wirksam zustande gekommen und er könnte seinen Gewinn einklagen. Tatsächlich aber hat er das Spielgerät außerhalb seiner Zulassung genutzt, ansonsten hätte er nicht innerhalb kürzester Zeit einen Gewinn von ca. € 7.400,00 erzielen können. Wird ein Spielgerät außerhalb seiner Zulassung betrieben, so begründet dies nach §§ 763 S. 2, 762 Abs. 1 S. 1 BGB keine Verbindlichkeit, da diese Ausspielung nicht staatlich genehmigt ist.</p> <p>Interessante Entscheidung. Da habe ich wohl einiges nicht richtig verstanden??</p> <p>Ach so:</p> <p>Revision wurde nicht zugelassen, da der Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung zukommt noch..... :kopfkratz:</p> <p>Grüße</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 143 325 210">Meike 30.10.2013 15:39</p>	<p data-bbox="347 143 767 246">Hallo zusammen, was für ein unglaubliches Urteil.</p> <p data-bbox="347 280 1062 313">Ich empfehle jedem es sich im Langtext durchzulesen.</p> <p data-bbox="347 347 1390 450">Manche Passagen sind so, dass man diese auch 2 bis 3 x lesen muss oder wie sagte eben ein lieber Kollege zu mir mit dem ich das Urteil besprochen hatte "siehst Du wir denken einfach viel zu kompliziert"</p> <p data-bbox="347 515 954 548">ist doch ganz einfach gem. OLG Brandenburg</p> <p data-bbox="347 582 1433 649">PTB darf nur eine Zulassung für Geldspielgeräte erteilen, wenn die Summe der Gewinne abzüglich der Einsätze im Verlauf einer Stunde € 500,00 nicht übersteigt.</p> <p data-bbox="347 716 1449 750">Und wenn dann tatsächlich jmd mehr gewinnen sollte, gibt es nur drei Möglichkeiten</p> <ol data-bbox="347 784 1520 985" style="list-style-type: none">1. der Spieler hat manipuliert2. der Aufsteller hat manipuliert3. das Geldspielgerät ist in seiner ordnungsgemäßen Funktion gestört und muss aus dem Verkehr gezogen werden <p data-bbox="347 1052 1268 1086">Dann bin ich mal auf die Umzugswagen vor den Spielhallen gespannt.</p> <p data-bbox="347 1120 432 1187">VG Meike</p>

Autor	Beitrag
<p>petergaukler 30.10.2013 16:20</p>	<p>quote----- Original von Meike Hallo zusammen,</p> <p>was für ein unglaubliches Urteil.</p> <p>Ich empfehle jedem es sich im Langtext durchzulesen.</p> <p>Manche Passagen sind so, dass man diese auch 2 bis 3 x lesen muss oder wie sagte eben ein lieber Kollege zu mir mit dem ich das Urteil besprochen hatte "siehst Du wir denken einfach viel zu kompliziert"</p> <p>ist doch ganz einfach gem. OLG Brandenburg</p> <p>PTB darf nur eine Zulassung für Geldspielgeräte erteilen, wenn die Summe der Gewinne abzüglich der Einsätze im Verlauf einer Stunde € 500,00 nicht übersteigt.</p> <p>Und wenn dann tatsächlich jmd mehr gewinnen sollte, gibt es nur drei Möglichkeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Spieler hat manipuliert 2. der Aufsteller hat manipuliert 3. das Geldspielgerät ist in seiner ordnungsgemäßen Funktion gestört und muss aus dem Verkehr gezogen werden <p>Dann bin ich mal auf die Umzugswagen vor den Spielhallen gespannt.</p> <p>VG Meike -----</p> <p>hier werden die hersteller aber argumentieren :</p> <p>pro 1 std. gewinn 500,- euro</p> <p>2 std. gewinn 1000 ,- euro usw.....</p> <p>alles legal und nach der verordnung !</p> <p>oder ?</p>
<p>immo2012 30.10.2013 16:23</p>	<p>hat das OLG mal auf die Schnelle alle GSG für illegal erklärt?</p> <p>d.h. kann man nun auch verluste sich vom Aufsteller erstatten lassen?</p> <p>gibts ne url für den langtext?</p>

Autor	Beitrag
<p>gmg 30.10.2013 20:04</p>	<p>Klaro:</p> <p>http://beck-online.beck.de/default.aspx?TYP=searchlink&HITLISTHEAD=Rechtsprechung+zum+%u00f6ffentlichen+Wirtschaftsrecht+auch+aus+BeckRS%2c+NVwZ%2c+NVwZ-RR%2c+LKV%2c+NJW+etc.&QUERY=spubtyp0%3a%22ent%22+AND+preismodul%3aBO%u00d6WIP&RBSORT=date&FILTER=spubtyp0%3a%22ent%22%7csgericht0%3a%222%22%7csgericht1%3a%222.203%22%7c&addfilter=sgericht2%3a%222.203.OLGBRANDENBURG%22</p> <p>Grüße</p>
<p>Meike 31.10.2013 04:32</p>	<p>Hallo pg,</p> <p>das Zivilgericht hat die angeblich unproblematisch tanzenden Jungfrauen überhaupt nicht interessiert.</p> <p>Einem Zivilgericht geht es doch letztlich in Streitverfahren zu Ersatzansprüchen um ganz einfache Fragen, die ich z.B. ebenso bereits 2009 an die PTB gestellt hatte.</p> <p>https://gluecksspiel.uni-hohenheim.de/fileadmin/einrichtungen/gluecksspiel/Regulierung/Oeffentliche_Anhoerung_Fina_20091013.pdf</p> <p>Seite 157</p> <p>Die Antwort dazu steht bis heute aus!</p> <p>VG Meike</p>
<p>dieter116 31.10.2013 08:13</p>	<p>Vor Gericht und auf hoher See</p> <p>Aber dies schlägt dem Fass den Boden aus.</p> <p>Welche 'Spezialisten' (Anwälte , Sachverständige ?) waren hier am Werk ?</p> <p>(Leider lässt sich der Langtext ohne Beck-Account nicht abrufen.)</p> <p>Wie war das Urteil der Vorinstanz ?</p> <p>Zwangsläufig hätte hier ein Verfahren wegen unerlaubten Glücksspiels eingeleitet werden müssen.</p> <p>Ist dies geschehen ?</p>

Autor	Beitrag
<p>gmg 31.10.2013 10:04</p>	<p>Dazu fällt mir gerade ein aktuelles BFH-Urteil in die Hände... (BFH 11. Senat vom 05.09.2013 Aktenzeichen: XI R 4/10)</p> <p>Dort wird - vom Bundesfinanzhof - im Tenor ausgeführt:</p> <p>"Keine Bindung der Gerichte an norminterpretierende Verwaltungsanweisungen" Bei den Technischen Richtlinien der PTB handelt es sich um eine norminterpretierende (Norm = Spielverordnung) Verwaltungsanweisung.</p> <p>Ob sich diese "Verwaltungsanweisung (an die Gerätehersteller)" mit dem Willen des Normgebers deckt / gedeckt hat, mögen andere entscheiden.</p> <p>Die weitere Entwicklung sehe ich mit Spannung. Was wird uns der November 2013 bringen??</p> <p>Grüße</p>
<p>lodermulch 31.10.2013 11:41</p>	<p>...ganz offensichtlich auf herstellerseite erst mal eine deckelung der höchsteinsätze auf maximal 50 cent pro dreh, oder 20 cent in spielen mit "feature games". dann den abbau sämtlicher jackpot-anlagen a la monopoly oder "wer wird millionär". eine anpassung sämtlicher gewinnpläne. :) :)</p> <p>...bzw. andersrum: ist nun unerwarteterweise alles in trockenen tüchern, oder gibt es möglichkeiten, dieses urteil nicht anzuwenden und/oder es anzufechten und/oder weitere urteile zum thema zu produzieren, die diese "brandenburger bombe" nachträglich ungültig machen?</p> <p>ansonsten: ab wann müssen sich spieler/aufsteller/hersteller jetzt an das urteil halten? und welche sanktionen drohen, wenn sie es einfach ignorieren?</p> <p>könnte ein neidischer mitspieler oder gar der von der pleite bedrohte aufsteller sich bei einem der selten vorkommenden gewinne i.h.v. 600 oder 800 € sofort an die polizei wenden und eine beschlagnahmung der illegalen gerätes veranlassen?</p> <p>könnte ein dritter (oder vierter und fünfter...) frustrierter spieler dieser halle nun unter hinweis auf die illegalität des gerätes sämtliche bis zu diesem datum verlorenen spieleinsätze zurückklagen?</p> <p>könnte ein ordnungsamt proaktiv durch die hallen der stadt streifen, die gewinnpläne studieren und den abbau sämtlicher geräte veranlassen, die mehr als 50000 "punkte" gewinnerwartung in einem dreh ausloben?</p> <p>:) ah, das sind gruselige ideen, das thema passt so richtig schön zu halloween.</p>
<p>immo2012 31.10.2013 13:07</p>	<p>Laut dem Urteil gibt es ja keinen Bestandschutz</p> <p>kann mir aber nicht vorstellen das ein OLG mal auf die schnelle sämtliche aufgestellte GSG in Deutschland als illegal erklärt?</p> <p>das ist doch ein Treppenwitz oder?</p>

Autor	Beitrag
<p>gmg 31.10.2013 13:32</p>	<p>Hätten die nachfolgenden Informationen über den "Istzustand der GSG" das ergangene Urteil des OLG Brandenburg beeinflussen können??</p> <p>1. Die Spielgeräte verfügen über einen Geldspeicher und einen Punktespeicher. Eingezahltes Geld bewirkt zunächst ein entsprechendes Guthaben im Geldspeicher. Die Umbuchung von Geld in Punkte wird vom Gerät als „Einsatz“ registriert, die Umbuchung von Punkten in Geld als „Gewinn“, wobei ein Punkt einem Cent entspricht. Mit den Punkten kann das Spiel vom Spieler gestartet werden. Der Punktestand eines Spielers im Punktespeicher kann von ihm jederzeit in einen Geldbetrag im Geldspeicher umgebucht werden, und der Bestand im Geldspeicher kann jederzeit ausgezahlt werden.</p> <p>2. Die Umbuchung vom Geldspeicher in den Punktespeicher, d. h. ein „Einsatz“ im Sinne der SpielV, ist in zweifacher Weise beschränkt, nämlich auf 20 Cent pro 5 Sekunden und auf 80 Euro pro Stunde, nach Abzug der Gewinne. Ist die Grenze von 80 Euro pro Stunde erreicht, kann für den Rest der Stunde nichts mehr vom Geldspeicher in den Punktespeicher umgebucht werden („Buchungspause“). Die Veränderungen des Punktestands im Punktespeicher (umgangssprachlich Spiele, Einsätze, Verluste oder Gewinne) unterliegen keinen rechtlichen Regelungen.</p> <p>VG Zitate entnommen aus:</p> <p>EuGH Urteil vom 24. 10. 2013 C-440/12</p> <p>In dem EuGH-Urteil wird beschrieben, was aus der Norm (=Spielverordnung) durch die Technischen Richtlinien und die Zulassungspraxis der PTB "geworden" ist.</p> <p>Die Spielverordnung gibt u. a. vor: § 13 (1) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt darf die Bauart eines Geldspielgerätes nur zulassen, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mindestspieldauer beträgt fünf Sekunden; dabei darf der Einsatz 0,20 Euro nicht übersteigen und der Gewinn höchstens 2 Euro betragen. 2. Bei einer Verlängerung des Abstandes zwischen zwei Einsatzleistungen über fünf Sekunden hinaus bis zu einer Obergrenze von 75 Sekunden darf der Einsatz um höchstens 0,03 Euro je volle Sekunde erhöht werden; bei einer Verlängerung des Abstandes zwischen zwei Gewinnauszahlungen über fünf Sekunden hinaus bis zu einer Obergrenze von 75 Sekunden darf der Gewinn um höchstens 0,30 Euro je volle Sekunde erhöht werden. Darüber hinausgehende Erhöhungen von Einsatz und Gewinn sind ausgeschlossen. 3. Die Summe der Verluste (Einsätze abzüglich Gewinne) darf im Verlauf einer Stunde 80 Euro nicht übersteigen. 4. Die Summe der Gewinne abzüglich der Einsätze darf im Verlauf einer Stunde 500 Euro nicht übersteigen..... <p>Grüße</p>
<p>immo2012 31.10.2013 19:41</p>	<p>zusammenfassend hat das OLG das ganze Punktesystem in die Tonne geworfen und damit auf einen Schlag sämtliche modernen GSG die Zulassung entzogen.</p> <p>das ist natürlich auch ein Armutzeugnis für die PTB welche im Prinzip die rote Karte vom OLG gezeigt bekommen haben</p> <p>warum da aber keine Revision zugelassen worden ist kann ich nicht verstehen da dies ja bundeseinheitlich geklärt werden muss</p>

Autor	Beitrag
<p>sunrise 31.10.2013 21:55</p>	<p>Hallo,</p> <p>werden jetzt endlich die hohen Gewinne verboten? Hat dieses Urteil tatsächlich Auswirkungen auf die jetzt aufgestellten Geräte? Müssen die Hersteller wg. diesem Urteil den Höchstgewinn von 10.000€ auf 500 € herabsetzen?</p> <p>oder passiert mal wieder gar nichts...?:Frage:</p> <p>es grüßt sunrise</p>
<p>petergaukler 01.11.2013 08:35</p>	<p>quote----- Original von sunrise Hallo,</p> <p>werden jetzt endlich die hohen Gewinne verboten? Hat dieses Urteil tatsächlich Auswirkungen auf die jetzt aufgestellten Geräte? Müssen die Hersteller wg. diesem Urteil den Höchstgewinn von 10.000€ auf 500 € herabsetzen?</p> <p>oder passiert mal wieder gar nichts...?:Frage:</p> <p>es grüßt sunrise -----</p> <p>betonung liegt bei 500 pro std. !!</p> <p>Die Beklagte betrieb eine Gaststätte mit einem Geldspielautomaten. Der Automat war amtlich bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) zugelassen. Die maximale Auszahlung von Gewinnen pro Stunde betrug 500,- EUR.</p> <p>also 500 pro stunde bei einem gewinn von 7000 wären es 14 std. wenn das nicht mehr zulässig ist , sind sämtl. multiliner illegal !</p> <p>gruss</p> <p>pg.</p>

Autor	Beitrag
<p>Carlo 01.11.2013 08:57</p>	<p>quote----- Original von petergaukler Original von sunrise Hallo,</p> <p>werden jetzt endlich die hohen Gewinne verboten? Hat dieses Urteil tatsächlich Auswirkungen auf die jetzt aufgestellten Geräte? Müssen die Hersteller wg. diesem Urteil den Höchstgewinn von 10.000€ auf 500 € herabsetzen?</p> <p>oder passiert mal wieder gar nichts...?:Frage:</p> <p>es grüßt sunrise -----</p> <p>betonung liegt bei 500 pro std. !!</p> <p>Die Beklagte betrieb eine Gaststätte mit einem Geldspielautomaten. Der Automat war amtlich bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) zugelassen. Die maximale Auszahlung von Gewinnen pro Stunde betrug 500,- EUR.</p> <p>also 500 pro stunde bei einem gewinn von 7000 wären es 14 std. wenn das nicht mehr zulässig ist , sind sämtl. multiliner illegal !</p> <p>gruss</p> <p>pg.</p> <p>..... nur in Brandenburg. Oder war das doch eine Entscheidung vom BVerwG?</p>
<p>immo2012 01.11.2013 09:20</p>	<p>Das OLG hat den Taschenspieler Trick mit Punkten/Cashgames welche die Beschränkungen der Norm aufheben für illegal befunden und damit ist zumindest in Brandenburg der GSG Gau entstanden.</p>
<p>tfis 01.11.2013 10:54</p>	<p>Ohne Volltext kann man nur Vermutungen anstellen.</p> <p>Vielleicht hat der Gast das Gerät manipuliert?</p>

Autor	Beitrag
<p>gmg 01.11.2013 11:19</p>	<p>quote----- Original von tfis Ohne Volltext kann man nur Vermutungen anstellen.</p> <p>Vielleicht hat der Gast das Gerät manipuliert? -----</p> <p>Die Essentials des Volltextes habe ich im Eingangsbeitrag dargestellt: Die dort dargestellte Manipulation war der in kurzer Zeit (unter 1 Stunde) erreichte Gewinn von mehr als 7.000 €. Und das geht nun gar nicht, da die SpielV maximal 500 € pro Stunde zulässt. [Zitat on Nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 SpielV darf die PTB die Bauart eines Geldspielgerätes nur zulassen, wenn die Summe der Gewinne abzüglich der Einsätze im Verlauf einer Stunde € 500,00 nicht übersteigt. Zitat off]</p> <p>Edith aus dem Urteil: ...sei ein Gewinn in der Größenordnung nach der Software des Geldspielautomaten nicht zu erzielen gewesen...</p> <p>Anmerkung: (Hoffentlich hat auch "jemand" den Gewinnplan des Gerätes richtig gelesen....)</p> <p>Grüße</p>
<p>immo2012 01.11.2013 12:29</p>	<p>Und nun werden in brandenburg nun sämtliche GSG abgehängt und alle Spielhallen geschlossen? Ich glaube nicht das es Geräte gibt welche das OLG als nicht manipuliert durchgehen lässt</p>
<p>gmg 01.11.2013 12:44</p>	<p>quote----- Original von immo2012 Und nun werden in brandenburg nun sämtliche GSG abgehängt und alle Spielhallen geschlossen? Ich glaube nicht das es Geräte gibt welche das OLG als nicht manipuliert durchgehen lässt -----</p> <p>In kurzer Zeit tritt der BLA Gewerberecht zusammen. Dort könnte man über eine solche Entscheidung nachdenken.</p> <p>Allerdings:</p> <p>Schon mal den Entwurf der 6. Novelle der Spielverordnung - Auflagenbeschluß des Bundesrates - gelesen???</p> <p>Dann ist sowieso alles klar.</p> <p>Grüße</p>

Autor	Beitrag
<p>immo2012 01.11.2013 12:53</p>	<p>Was sehr interessant ist das das OLG weder Bestandschutz noch Übergangszeiten im Urteil hat. Im Prinzip heisst dies zumindest in Brandenburg alle GSG abschalten bis GSG mit PTB Zulassung erhältlich sind welche die Interpretation vom OLG bezüglich der Norm genügen.</p> <p>Da ja auch die PTB Zulassung nötig ist gibts da auch kein schnelles Update der Software</p> <p>Ich kenn das Urteil im Langtext nicht aber hat das OLG wirklich so weitreichend ein Urteil gefasst ohne Möglichkeit der Überprüfung durch das BGH?</p>
<p>rosebud 01.11.2013 15:02</p>	<p>hi,</p> <p>jetzt lasst doch mal die Kirche im Dorf !</p> <p>Das OLG hat wohl die Funktionsweise der Geräte und die Spielverordnung missverstanden !</p> <p>Wie wir doch alle seit Jahren (SPVO von 2005) wissen, gewinnt man an einem solchen Gerät lediglich Punkte , die man anschliessend durch das sog. "Collect-Spiel" in Geld umwandeln kann. Bei diesem "Collectspiel" kann man jedoch nur maximal € 500.- pro Stunde gewinnen/umwandeln - ganz genau so , wie es die SPVO vorschreibt. Selbstverständlich ist es möglich, dass jemand im Punktespiel 740000 Punkte gewinnt. Bei mir wurden auch schon mehr als 1 Mio Punkte gewonnen (Gegenwert von € 10.000.-) , was dann eben zu einer Collectphase von über 20 Stunden geführt hat.</p> <p>Ich denke , es handelt sich um ein Fehlurteil. Den Richtern war die korrekte Funktionsweise eines solchen Geldspielgeräts offensichtlich nicht bekannt. Der Betreiber des Geräts muß den Gewinn auszahlen !</p> <p>Grüsse</p>
<p>gmg 01.11.2013 17:41</p>	<p>Ach es ist wohl besser, wenn das Wirtschaftsministerium in Brandenburg mit diesem rechtskräftig entschiedenen Sachverhalt konfrontiert wird und dann die Ordnungsämter bittet, entsprechend tätig zu werden.</p> <p>Wär ja schon mal ein guter Anfang, um das Punktespiel an den GSG zu beenden, so wie es ja von Länderseite im Rahmen des Auflagenbeschlusses zur 6. Novelle der Spielverordnung erbeten worden ist.</p> <p>So ein bisschen erinnert mich dieser Sachverhalt an die Zeit 2005 / 2006. Es gab die Seuche der Fungames. Die sollten weg. Es wurde an der Neufassung der Spielverordnung (5. Novelle) von Seiten des Gesetzgebers gearbeitet. Im Januar 2006 kam die Novelle der SpielV mit dem Killerparagrafen des § 6 a SpielV. Und es gab im November 2005 noch ein höchstinstanzliches Urteil zu den Fungames....</p> <p>Ob sich hier etwas wiederholt???</p> <p>Spannend, spannend....</p> <p>Grüße</p>

Autor	Beitrag
Meike 01.11.2013 18:29	Hallo rosebud, oder hatten die Richter am OLG vielleicht schlichtweg den Wortlaut der SpielV richtig verstanden und sich nichts hineininterpretieren lassen? Dass sich die Gerichte nicht der Interpretationslage von der PTB anschließen, hatten wir doch bereits im Urteil des Bundesfinanzhofs nachlesen können. VG Meike
angela 02.11.2013 16:54	Haben sie - haben sie nicht :kopfkraz: aber ein super urteil für die genervten wirte :danke: scheiss auf punkten - hier 500 und verpiss dich
immo2012 02.11.2013 20:13	quote----- Original von angela Haben sie - haben sie nicht :kopfkraz: aber ein super urteil für die genervten wirte :danke: scheiss auf punkten - hier 500 und verpiss dich ----- Du hast nicht verstanden das OLG hat technisch allen GSG die Zulassung entzogen zumindest in Brandenburg ganz üble geschichte
lodermulch 02.11.2013 21:39	tja...das hat wohl einige leute böse überrascht, gell? die planungen, wenn ich mal spekulieren darf, liefen sicher anders - so in den letzten tagen von rösler und kubicki, die immer noch in BMWI bzw. in küstennähe rumhängen, noch ein paar wochen lang bezahlt werden und sich ganz sicher sein können, in den nächsten 1000 jahren keinen fuß mehr an die erde zu bekommen.... man möchte gar nicht drüber nachdenken, welche last-minute-ideen da noch zum absegnen, abzeichnen und auf-den-weg-bringen (oder verhindern...) in der pipeline waren oder sind - aber erstens kommt es ja gottseidank manchmal anscheinend anders, als man zweitens denkt. :respekt:
petergaukler 02.11.2013 22:16	tja..... wenn nun einer mehr wie 500 gewinnt , ziehe ich ihm den stecker raus ! :heul: dann berufe ich mich auf das urteil :applaus:

Autor	Beitrag
<p>Meike 03.11.2013 06:17</p>	<p>Hallo zusammen,</p> <p>Angela hat recht, das kann nun dazu führen, dass Gewinne schlichtweg nicht ausgezahlt werden</p> <p>und rosebud hat es leider nicht verstanden, dass das Gericht schlichtweg nach dem Wortlaut des Gesetzes geht und was der Gesetzgeber mit diesem Gesetz bewirken wollte</p> <p>und nicht danach wozu sich A,B oder C hatte besprechen lassen.</p> <p>Hier noch einmal zur Erinnerung die klare Aussage von Prof. Dr. Peters Richter am OLG Hamburg a.D.</p> <p>https://gluecksspiel.uni-hohenheim.de/fileadmin/einrichtungen/gluecksspiel/Symposium2011/Die_Ermaechtigungsgrundlage_der_Spielverordnung_und_die_Zulassungspraxis_der_Physikalisch_01.pdf</p> <p>Er kam in seiner Prüfung zum Ergebnis, dass die Zulassungspraxis der PTB mangelbehaftet ist und die PTB als Zulassungsbehörde sittenwidrig gehandelt hatte und daher der Verwaltungsakt der Bauartzulassung nichtig gem. §44 II (Fall 6) VwVfG ist.</p> <p>Da der BLA am 11./12.11. tagt, hoffen wir mal, dass es dann eine klare Empfehlung für die Ordnungsbehörden (letztlich dann auch für die Polizei) gibt, wie mit diesem Urteil umzugehen ist.</p> <p>VG Meike</p>

Autor	Beitrag
<p>rosebud 03.11.2013 13:03</p>	<p>quote----- Original von Meike Hallo zusammen,</p> <p>Angela hat recht, das kann nun dazu führen, dass Gewinne schlichtweg nicht ausgezahlt werden</p> <p>und rosebud hat es leider nicht verstanden, dass das Gericht schlichtweg nach dem Wortlaut des Gesetzes geht und was der Gesetzgeber mit diesem Gesetz bewirken wollte</p> <p>und nicht danach wozu sich A,B oder C hatte besprechen lassen.</p> <p>Hier noch einmal zur Erinnerung die klare Aussage von Prof. Dr. Peters Richter am OLG Hamburg a.D.</p> <p>https://gluecksspiel.uni-hohenheim.de/fileadmin/einrichtungen/gluecksspiel/Symposium2011/Die Ermaechtigungsgrundlage der Spielverordnung und die Zulassungspraxis der Physikalisch 01.pdf</p> <p>Er kam in seiner Prüfung zum Ergebnis, dass die Zulassungspraxis der PTB mangelbehaftet ist und die PTB als Zulassungsbehörde sittenwidrig gehandelt hatte und daher der Verwaltungsakt der Bauartzulassung nichtig gem. §44 II (Fall 6) VwVfG ist.</p> <p>Da der BLA am 11./12.11. tagt, hoffen wir mal, dass es dann eine klare Empfehlung für die Ordnungsbehörden (letztlich dann auch für die Polizei) gibt, wie mit diesem Urteil umzugehen ist.</p> <p>VG Meike -----</p> <p>hi,</p> <p>was genau ist sittenwidrig an der SPVO ?</p> <p>grüsse</p>
<p>angela 03.11.2013 16:22</p>	<p>eine gute SpVO wäre : 20ct Einsatz pro Spiel, Mindestspieldauer 5 Sek, maximalverlust 144€ / h - Auszahlquote 77% Höchstgewinn /Spiel 1000€ keine Punkte - keine Pausen - kein Firlefanz :wink:</p>

Autor	Beitrag
immo2012 03.11.2013 18:01	<p>Was ich nicht verstehe laut OLG war die PTB Zulassung ein rechtswidriger Verwaltungsakt. Nun kann man aber nicht einfach begünstigte rechtswidrige Verwaltungsakte einfach zurücknehmen weil u.U. ein Vertrauensschutz entstanden ist was ich eigentlich bei den aktuellen GSG Zulassungen bejahen würde. Ich kenne aber den Langtext vom Urteil nicht und gehe mal davon aus das die Behauptung einer Manipulation des GSG Unsinn ist.</p> <p>Als erste Konsequenz müsste eigentlich die PTB ab sofort alle Neuzulassungen auf Eis legen bzw die Strengeren Anforderungen welche wörtlich aus der Norm zugrunde zu legen sind anwenden. Falls es kein bestandschutz der Zulassung gibt was sich eigentlich aus dem Urteil ergibt müssten nun die Ordnungsämter ausschwärmen und alle GSG Nutzungsuntersagungen erteilen mit Sofortvollstreckung was natürlich sehr sehr teuer wird wenn der BGH das Urteil kassiert</p>
rosebud 03.11.2013 20:10	<p>hi,</p> <p>Scheinbar ist es doch nicht "sittenwidrig" , oder ? :kopfkraz:</p> <p>grüsse</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 147 233 174">immo2012</p> <p data-bbox="92 181 325 208">03.11.2013 21:54</p>	<p data-bbox="347 181 660 208">quote-----</p> <p data-bbox="347 215 596 277">Original von Meike Hallo zusammen,</p> <p data-bbox="347 315 1362 378">Angela hat recht, das kann nun dazu führen, dass Gewinne schlichtweg nicht ausgezahlt werden</p> <p data-bbox="347 416 1449 515">und rosebud hat es leider nicht verstanden, dass das Gericht schlichtweg nach dem Wortlaut des Gesetzes geht und was der Gesetzgeber mit diesem Gesetz bewirken wollte</p> <p data-bbox="347 553 1203 580">und nicht danach wozu sich A,B oder C hatte besprechen lassen.</p> <p data-bbox="347 685 1072 712">Hier noch einmal zur Erinnerung die klare Aussage von</p> <p data-bbox="347 750 967 777">Prof. Dr. Peters Richter am OLG Hamburg a.D.</p> <p data-bbox="347 815 1469 954">https://gluecksspiel.uni-hohenheim.de/fileadmin/einrichtungen/gluecksspiel/Symposium2011/Die Ermaechtigungsgrundlage der Spielverordnung und die Zulassungspraxis der Physikalisch_01.pdf</p> <p data-bbox="347 1059 1449 1189">Er kam in seiner Prüfung zum Ergebnis, dass die Zulassungspraxis der PTB mangelbehaftet ist und die PTB als Zulassungsbehörde sittenwidrig gehandelt hatte und daher der Verwaltungsakt der Bauartzulassung nichtig gem. §44 II (Fall 6) VwVfG ist.</p> <p data-bbox="347 1294 1509 1393">Da der BLA am 11./12.11. tagt, hoffen wir mal, dass es dann eine klare Empfehlung für die Ordnungsbehörden (letztlich dann auch für die Polizei) gibt, wie mit diesem Urteil umzugehen ist.</p> <p data-bbox="347 1462 432 1525">VG Meike -----</p> <p data-bbox="347 1630 1406 1693">Der Dr. Peters ist wohl eher ein Rentner mit Privatmeinung von der Sache hat er wohl keine Ahnung</p> <p data-bbox="347 1731 1461 1794">Irgendwie hat er wohl die Risikotaste mit der Autostart Taste geistig verwechselt was mir ansich sagt das er keine Ahnung der Materie hat</p> <p data-bbox="347 1832 1410 1962">"Das sind nicht die Reichen und Wohlhabenden, die in ihrer Wohngegend wohl auch gar keine Spielhalle vorfinden werden, sondern eher die Minderbemittelten, Personen mit Migrationshintergrund und Arbeitslose, wie sie es zur nächsten Spielhalle nicht weit haben werden."</p> <p data-bbox="347 2000 1442 2027">Wenn ich das lese sollte man eigentlich den ganzen Text in den Papierkorb werfen.</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 143 325 210">Meike 04.11.2013 04:32</p>	<p data-bbox="347 143 1426 416">Hallo rosebud, wenn Du auf den Link klickst, musst Du Dir einfach nur das Dokument durchlesen. Es ging nur um die Zulassungspraxis, d.h. nicht die SpielV ist sittenwidrig, sondern Prof.Dr. Peters kommt zum Ergebnis, dass der mängelbehaftete Verwaltungsakt der PTB gegen die guten Sitten verstößt und somit nichtig ist.</p> <p data-bbox="347 483 1011 517">http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/_44.html</p> <p data-bbox="347 618 432 680">VG Meike</p>

Autor	Beitrag
<p>rosebud 04.11.2013 09:40</p>	<p>quote----- Original von Meike Hallo rosebud,</p> <p>wenn Du auf den Link klickst, musst Du Dir einfach nur das Dokument durchlesen.</p> <p>Es ging nur um die Zulassungspraxis, d.h. nicht die SpielV ist sittenwidrig, sondern Prof.Dr. Peters kommt zum Ergebnis, dass der mangelbehaftete Verwaltungsakt der PTB gegen die guten Sitten verstößt und somit nichtig ist.</p> <p>http://www.gesetze-im-internet.de/vwvfg/_44.html</p> <p>VG Meike -----</p> <p>Hallo Meike,</p> <p>fassen wir es also kurz zusammen :</p> <p>Ein Verwaltungsakt ist nichtig wenn er gegen die guten Sitten verstösst. Damit meinst du, wenn ich es richtig verstanden habe die Erteilung der Zulassung für ein Geldspielgerät, wenn es Geld in eine Ersatzwährung (Punkte) umwandelt und später wieder rückgängig machen kann. Dies war übrigens schon vor der aktuellen SPVO möglich und ist auch damals schon praktiziert worden - und war auch damals nicht sittenwidrig.</p> <p>Als "gute Sitten" bezeichnet man (Wikipedia) das "Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden". Allzu viele von dieser Sorte scheint es nicht zu geben, da ja auch schon seit vielen Jahrzehnten selbst der Staat mit einer Ersatzwährung (Jetons) in seinen Casinos spielen lässt !</p> <p>Ist das auch "sittenwidrig" ?</p> <p>Sehen wir das Brandenburger Urteil als das, was es ist : Ein bedauerlicher Justizirrtum eines überforderten Gerichts.</p> <p>grüsse</p>
<p>lodermulch 04.11.2013 12:53</p>	<p>Sehen wir das Brandenburger Urteil als das, was es ist : Ein bedauerlicher mindestens amüsanter und hoffentlich extrem folgenreicher Justizirrtum eines überforderten Gerichts.</p> <p>....ok, kann ich notfalls unterschreiben, wenn es euch so viel bedeutet. :applaus:</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 147 325 210">Meike 04.11.2013 16:00</p>	<p data-bbox="352 147 1471 383">Hallo rosebud, hier kannst Du die Begründung nachlesen https://gluecksspiel.uni-hohenheim.de/fileadmin/einrichtungen/gluecksspiel/Symposium2011/Die Ermaechtigungsgrundlage der Spielverordnung und die Zulassungspraxis der Physikalisch_01.pdf</p> <p data-bbox="352 450 1422 517">Da brauchst Du also nicht Wikipedia zu bemühen, sondern Prof. Dr. Peters hat es rechtlich erläutert.</p> <p data-bbox="352 618 1378 685">Hast Du schon einmal darüber nachgedacht, dass hier die Zulassungsbehörde "überfordert" war.</p> <p data-bbox="352 752 1345 819">Denn wenn der Bundesfinanzhof und hier das Oberlandesgericht nun Recht gesprochen hatte, sollte sich auch der Letzte seine Gedanken machen.</p> <p data-bbox="352 887 432 954">VG Meike</p>

Autor	Beitrag
<p>rosebud 04.11.2013 16:12</p>	<p>quote----- Original von Meike Hallo rosebud,</p> <p>hier kannst Du die Begründung nachlesen https://gluecksspiel.uni-hohenheim.de/fileadmin/einrichtungen/gluecksspiel/Symposium2011/Die_Ermaechtigungsgrundlage_der_Spielverordnung_und_die_Zulassungspraxis_der_Physikalisch_01.pdf</p> <p>Da brauchst Du also nicht Wikipedia zu bemühen, sondern Prof. Dr. Peters hat es rechtlich erläutert.</p> <p>Hast Du schon einmal darüber nachgedacht, dass hier die Zulassungsbehörde "überfordert" war.</p> <p>Denn wenn der Bundesfinanzhof und hier das Oberlandesgericht nun Recht gesprochen hatte, sollte sich auch der Letzte seine Gedanken machen.</p> <p>VG Meike -----</p> <p>hi,</p> <p>2 Juristen - 3 Meinungen</p> <p>Ob die Zulassungsbehörde "überfordert" war, ist ohne Belang. Sie hat ihren Job gemacht .</p> <p>grüsse grüsse</p>

Autor	Beitrag
<p>immo2012 04.11.2013 16:38</p>	<p>quote----- Original von Meike Hallo rosebud,</p> <p>hier kannst Du die Begründung nachlesen https://gluecksspiel.uni-hohenheim.de/fileadmin/einrichtungen/gluecksspiel/Symposium2011/Die_Ermaechtigungsgrundlage_der_Spielverordnung_und_die_Zulassungspraxis_der_Physikalisch_01.pdf</p> <p>Da brauchst Du also nicht Wikipedia zu bemühen, sondern Prof. Dr. Peters hat es rechtlich erläutert.</p> <p>Hast Du schon einmal darüber nachgedacht, dass hier die Zulassungsbehörde "überfordert" war.</p> <p>Denn wenn der Bundesfinanzhof und hier das Oberlandesgericht nun Recht gesprochen hatte, sollte sich auch der Letzte seine Gedanken machen.</p> <p>VG Meike -----</p> <p>Hallo Meike,</p> <p>ich glaube Du hast übersehen das Prof. Dr. Peters nichts mit dem Urteil vom OLG zu tun hat und sein Vortrag eine private Einzelmeinung war mit wesentlichen Schwächen und Fehler.</p> <p>Das mit dem Sittenwidrig und Nichtig etc sollte man als Realsatire lesen</p>
<p>Meike 05.11.2013 04:48</p>	<p>Hallo rosebud,</p> <p>es geht nicht darum, ob die Ptb "ihren Job gemacht hat", sondern ob Verwaltungshandeln rechtmäßig war oder nicht.</p> <p>Gerichte (und im OLG und BFH entscheiden dann jeweils mehr als ein Jursit) entscheiden darüber, ob Verwaltung rechtmäßig gehandelt hat.</p> <p>Sowohl der BFH, als auch das OLG haben hier ganz eindeutig nachlesbar die Aussagen und Zulassungen der PTB negativ beschieden.</p> <p>VG Meike</p>
<p>angela 05.11.2013 09:30</p>	<p>Hatte der Spieler denn die 7400€ auf dem Geldspeicher oder auf dem Punktespeicher stehen ??? Ist das im Urteil ersichtlich ?</p>

Autor	Beitrag
immo2012 05.11.2013 09:46	quote----- Original von angela Hatte der Spieler denn die 7400€ auf dem Geldspeicher oder auf dem Punktespeicher stehen ??? Ist das im Urteil ersichtlich ? ----- beides ist ja nicht möglich nach tr4 ich vermute mal 700 ag Der Gewinn von 7500 euro auf einem novo2 kann ansich fast nur ein Forscher Vollbild auf €1,50 sein
tfis 05.11.2013 11:43	Wenn von einem Gewinn gesprochen wird, muss es sich um den Geldspeicher handeln. Edit: Anscheinend hat tatsächlich der Gast zusammen mit einer Servicekraft das Gerät manipuliert.
angela 05.11.2013 15:42	Stimmt - NL2 waren ja TR4 Geräte - da sind 7400€ links als auch 7400oo Punkte rechts unmöglich. Somit muss es sich um eine Manipulation gehandelt haben. Evtl die altbewährte Akzeptor Simulation... Das Urteil geht somit völlig in Ordnung.
gmg 05.11.2013 15:55	NL 2 waren zuerst TR 3 GSG. Und damit war alles möglich.... Grüße
immo2012 05.11.2013 16:10	Die Frage ist warum nun nicht die Ordnungsämter in Brandenburg "überprüfen" ob es möglich ist an einem GSG mehr als €500 in einer Stunde zu Gewinnen und das GSG dann ne Nutzungsunetrtragung machen Haben die Angst?
angela 05.11.2013 16:28	Irgendwann wird das Urteil zu lesen sein - ich denke dann wird die Sachlage klarer
sunrise 05.11.2013 20:37	Wenn mit Einsatz 1€ fünf Siebener als Gewinn beim Spiel "Sizzling Hot" einlaufen erhalte ich 500.-€ und 50 AGs. Während ich umbuche spiele ich die 50AGs ab, die sich in Punkte verwandeln, die aber ebenfalls mit Zeitverzögerung in Geld umgewandelt werden. Jeder Mensch (ob Spieler, Aufsteller oder Richter) mit einem IQ von über 50 (liegt im Bereich der Schwachsinnigkeit) wird einleuchten, dass ich beim Gewinneinlauf 1000.- € gewonnen habe. Und genau das hat dieses Gericht zu Recht erkannt.:applaus: es grüßt sunrise

Autor	Beitrag
<p>Carlo 05.11.2013 20:55</p>	<p>quote----- Original von sunrise Wenn mit Einsatz 1€ fünf Siebener als Gewinn beim Spiel "Sizzling Hot" einlaufen erhalte ich 500.-€ und 50 AGs. Während ich umbuche spiele ich die 50AGs ab, die sich in Punkte verwandeln, die aber ebenfalls mit Zeitverzögerung in Geld umgewandelt werden. Jeder Mensch (ob Spieler, Aufsteller oder Richter) mit einem IQ von über 50 (liegt im Bereich der Schwachsinnigkeit) wird einleuchten, dass ich beim Gewinneinlauf 1000.-€ gewonnen habe.</p> <p>Und genau das hat dieses Gericht zu Recht erkannt.:applaus:</p> <p>es grüßt sunrise -----</p> <p>Du hast den zeitfaktor leider vergessen. Mehr als 500 € die Stunde kommen da nicht raus ohne Manipulation.</p>
<p>rosebud 05.11.2013 21:11</p>	<p>quote----- Original von sunrise Wenn mit Einsatz 1€ fünf Siebener als Gewinn beim Spiel "Sizzling Hot" einlaufen erhalte ich 500.-€ und 50 AGs. Während ich umbuche spiele ich die 50AGs ab, die sich in Punkte verwandeln, die aber ebenfalls mit Zeitverzögerung in Geld umgewandelt werden. Jeder Mensch (ob Spieler, Aufsteller oder Richter) mit einem IQ von über 50 (liegt im Bereich der Schwachsinnigkeit) wird einleuchten, dass ich beim Gewinneinlauf 1000.-€ gewonnen habe.</p> <p>Und genau das hat dieses Gericht zu Recht erkannt.:applaus:</p> <p>es grüßt sunrise -----</p> <p>hi,</p> <p>nein, du hast keine 1000.- € gewonnen !</p> <p>Du hast 50.000 Punkte und 50 AGs gewonnen . Kein Geld. :gruessgott:</p> <p>grüsse</p>

Autor	Beitrag
<p>immo2012 05.11.2013 21:27</p>	<p>quote----- Original von rosebud Original von sunrise Wenn mit Einsatz 1€ fünf Siebener als Gewinn beim Spiel "Sizzling Hot" einlaufen erhalte ich 500.-€ und 50 AGs. Während ich umbuche spiele ich die 50AGs ab, die sich in Punkte verwandeln, die aber ebenfalls mit Zeitverzögerung in Geld umgewandelt werden. Jeder Mensch (ob Spieler, Aufsteller oder Richter) mit einem IQ von über 50 (liegt im Bereich der Schwachsinnigkeit) wird einleuchten, dass ich beim Gewinneinlauf 1000.-€ gewonnen habe.</p> <p>Und genau das hat dieses Gericht zu Recht erkannt.:applaus:</p> <p>es grüßt sunrise -----</p> <p>hi,</p> <p>nein, du hast keine 1000.- € gewonnen !</p> <p>Du hast 50.000 Punkte und 50 AGs gewonnen . Kein Geld. :gruessgott:</p> <p>grüsse</p> <p>Hi Rosebug,</p> <p>diese Argumentation welche ja auch von der PTB getragen wurde hat das OLG Brandenburg ja nun wohl die rote Karte gezeigt.</p> <p>Mann muss auch eingestehen das der Klimmzug mit den Punkten und AGs ja nur gemacht worden ist um die Norm zu umgehen.</p>

Autor	Beitrag
<p>rosebud 05.11.2013 23:44</p>	<p>quote----- Original von immo2012 Original von rosebud</p> <p>quote----- Original von sunrise Wenn mit Einsatz 1€ fünf Siebener als Gewinn beim Spiel "Sizzling Hot" einlaufen erhalte ich 500.-€ und 50 AGs. Während ich umbuche spiele ich die 50AGs ab, die sich in Punkte verwandeln, die aber ebenfalls mit Zeitverzögerung in Geld umgewandelt werden. Jeder Mensch (ob Spieler, Aufsteller oder Richter) mit einem IQ von über 50 (liegt im Bereich der Schwachsinnigkeit) wird einleuchten, dass ich beim Gewinneinlauf 1000.- € gewonnen habe.</p> <p>Und genau das hat dieses Gericht zu Recht erkannt.:applaus:</p> <p>es grüßt sunrise -----</p> <p>hi,</p> <p>nein, du hast keine 1000.- € gewonnen !</p> <p>Du hast 50.000 Punkte und 50 AGs gewonnen . Kein Geld. :gruessgott:</p> <p>grüsse</p> <p>Hi Rosebug,</p> <p>diese Argumentation welche ja auch von der PTB getragen wurde hat das OLG Brandenburg ja nun wohl die rote Karte gezeigt.</p> <p>Mann muss auch eingestehen das der Klimmzug mit den Punkten und AGs ja nur gemacht worden ist um die Norm zu umgehen. -----</p> <p>hi imzo,</p> <p>das stimmt nicht !</p> <p>Die Einhaltung der Norm wurde doch von der PTB überprüft; sonst hätten die ja dem Novoline 2 keine Zulassung erteilen dürfen. :D</p> <p>grüsse</p> <p>P.S.: Dieses Fehlurteil hätte vermieden werden können, wenn das Gericht einen Sachverständigen Prüfer oder einen Mitarbeiter der PTB zum Sachverhalt angehört hätte.</p>

Autor	Beitrag
<p>sunrise 06.11.2013 00:52</p>	<p>quote----- Original von rosebud Original von immo2012 [quote]Original von rosebud [quote]Original von sunrise Wenn mit Einsatz 1€ fünf Siebener als Gewinn beim Spiel "Sizzling Hot" einlaufen erhalte ich 500.-€ und 50 AGs. Während ich umbuche spiele ich die 50AGs ab, die sich in Punkte verwandeln, die aber ebenfalls mit Zeitverzögerung in Geld umgewandelt werden. Jeder Mensch (ob Spieler, Aufsteller oder Richter) mit einem IQ von über 50 (liegt im Bereich der Schwachsinnigkeit) wird einleuchten, dass ich beim Gewinneinlauf 1000.- € gewonnen habe.</p> <p>Und genau das hat dieses Gericht zu Recht erkannt.:applaus:</p> <p>es grüßt sunrise -----</p> <p>hi,</p> <p>nein, du hast keine 1000.- € gewonnen !</p> <p>Du hast 50.000 Punkte und 50 AGs gewonnen . Kein Geld. :guessgott:</p> <p>grüsse</p> <p>Hi Rosebug,</p> <p>diese Argumentation welche ja auch von der PTB getragen wurde hat das OLG Brandenburg ja nun wohl die rote Karte gezeigt.</p> <p>Mann muss auch eingestehen das der Klimmzug mit den Punkten und AGs ja nur gemacht worden ist um die Norm zu umgehen.</p> <p>hi imzo,</p> <p>das stimmt nicht !</p> <p>Die Einhaltung der Norm wurde doch von der PTB überprüft; sonst hätten die ja dem Novoline 2 keine Zulassung erteilen dürfen. :D</p> <p>grüsse</p> <p>P.S.: Dieses Fehlurteil hätte vermieden werden können, wenn das Gericht einen Sachverständigen Prüfer oder einen Mitarbeiter der PTB zum Sachverhalt angehört hätte.</p>

Autor	Beitrag
<p>Meike 06.11.2013 05:01</p>	<p>Hallo rosebud, wie kommst Du denn auf die Idee?</p> <p>Zitat: "Die Einhaltung der Norm wurde doch von der PTB überprüft"</p> <p>Die PTB überprüft das Spiel nicht!</p> <p>Hallo Carlo, als Steuerberater müsstest Du doch wissen, dass ein Zeitfaktor für das bestehen eines geldwerten Anspruchs unerheblich ist, sondern nur ausschlaggebend wann etwas physisch erlangt werden kann.</p> <p>Wenn Du in der Spielbank 1500 Jetons gewonnen hast und Dir die nette Dame an der Kasse mitteilt, dass sie aber immer nur 500 Jetons pro Stunde wechseln darf, weil das angeblich Spielerschutz sei, glaubst Du dann, dass Dein zivilrechtlicher Anspruch gegen die Spielbank pro Stunde berechnet wird?</p> <p>Und genau aus diesem Grund, weil Zivilrecht eigentlich recht eindeutig ist und ein Finanzermittler sich immer um "das Erlangte" kümmert, d.h. physisch erlangt oder durch Anspruch erlangt, hatte ich damals die Frage an die PTB zum Zeitpunkt der Verfügungsgewalt gestellt.</p> <p>Und warum glaubst Du, hat die Zulassungsbehörde genau diese erheblichen Fragen bis heute nicht beantwortet?</p> <p>VG Meike</p>
<p>dieter116 06.11.2013 06:07</p>	<p>quote----- Original von tfis Wenn von einem Gewinn gesprochen wird, muss es sich um den Geldspeicher handeln.</p> <p>Edit: Anscheinend hat tatsächlich der Gast zusammen mit einer Servicekraft das Gerät manipuliert. -----</p> <p>So steht es im Urteil.</p> <p>" Ein Ausdruck über den Verlauf des Spieles zeige Eingriffe in die Software des Gerätes. "</p> <p>Meike, du kennst den Langtext schon lange.</p> <p>Warum hast du uns das verschwiegen ?</p>

Autor	Beitrag
rosebud 06.11.2013 08:47	<p>hi,</p> <p>dann war das ja wohl eine Diskussion um des Kaisers Bart !</p> <p>Das Gerät war fehlerfrei - aber manipuliert !</p> <p>grüsse</p>
petergaukler 06.11.2013 09:15	<p>das möchte ich jetzt aber genauer wissen !</p> <p>" Ein Ausdruck über den Verlauf des Spieles zeige Eingriffe in die Software des Gerätes. "</p> <p>wie wird dies angezeigt ?</p> <p>wer hat dies festgestellt ? -</p> <p>wohl jemand v. herstellern , dann wundert mich nichts !</p> <p>gruss</p> <p>pg.</p>
ffis 06.11.2013 13:15	<p>quote-----</p> <p>Original von dieter116</p> <p>....</p> <p>Meike, du kennst den Langtext schon lange.</p> <p>Warum hast du uns das verschwiegen ?</p> <p>-----</p> <p>Ich denke über derartige Fragestellungen sind wir schon längst hinaus. :D</p>
Meike 06.11.2013 17:57	<p>Hallo dieter,</p> <p>natürlich kenne ich das Urteil im Langtext, wie jeder andere hier auch,</p> <p>der einen juris oder beck-online Zugriff hat.</p> <p>Ich finde es nur immer erstaunlich,</p> <p>das hier einige spekulieren über eine Rechtsprechung,</p> <p>ohne diese tatsächlich gelesen zu haben.</p> <p>VG</p> <p>Meike</p>

Autor	Beitrag
<p>immo2012 06.11.2013 18:14</p>	<p>quote----- Original von Meike Hallo dieter,</p> <p>natürlich kenne ich das Urteil im Langtext, wie jeder andere hier auch, der einen juris oder beck-online Zugriff hat.</p> <p>Ich finde es nur immer erstaunlich, das hier einige spekulieren über eine Rechtsprechung, ohne diese tatsächlich gelesen zu haben.</p> <p>VG Meike -----</p> <p>hat das Urteil ein Copyright oder kann man es hier posten?</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 147 325 210">Meike 07.11.2013 05:12</p>	<p data-bbox="347 147 687 174">Man kann Urteile zitieren:</p> <p data-bbox="347 248 794 275">Zitat aus der Jurisveröffentlichung</p> <p data-bbox="347 315 464 342">Rdnr. 26</p> <p data-bbox="347 349 1139 376">"Voraussetzung für den Schadensersatzanspruch ist jedoch,</p> <p data-bbox="347 416 1286 479">dass der Beklagten (Anmerkung: Automatenbetreiber) ein Verschulden vorzuwerfen ist.</p> <p data-bbox="347 519 1337 582">Dazu hätte die Beklagte (Anmerkung: Automatenbetreiber) wissen müssen, dass sich mit dem Spielautomaten ein Gewinn von mehr als € 500,00</p> <p data-bbox="347 622 1310 685">in der Stunde erzielen lässt, und sie hätte den Spielautomaten gleichwohl nicht aus dem Verkehr gezogen.</p> <p data-bbox="347 725 1134 752">Dies hat der Kläger (Anmerkung: Spieler) nicht vorgetragen.</p> <p data-bbox="347 792 1485 855">Vielmehr deutet der Ausdruck (Anmerkung: Kann eigentlich nur ein Zählwerkausdruck sein)</p> <p data-bbox="347 893 1445 956">über den Spielverlauf (Anmerkung: ist nach m.E. unmöglich, dass sich so etwas auf einem Zählwerkausdruck findet)</p> <p data-bbox="347 996 1086 1023">darauf hin, dass eine Manipulation des Gerätes erfolgte,</p> <p data-bbox="347 1064 1091 1090">während die Beklagte (Anmerkung: Automatenaufsteller)</p> <p data-bbox="347 1131 842 1158">nicht in der Gaststätte anwesend war.</p> <p data-bbox="347 1198 1094 1225">Manipulationen von Bediensteten (Anmerkung: Aufsicht)</p> <p data-bbox="347 1265 1374 1292">in dieser Zeit, die sich die Beklagte nach §278 BGB zurechnen lassen müsste,</p> <p data-bbox="347 1332 735 1359">sind ebenfalls nicht dargetan.</p> <p data-bbox="347 1400 1353 1494">Im Übrigen hatte die Beklagte kein Interesse an einer Manipulation des Spielautomaten zu Lasten ihrer Gäste. (Anmerkung: Spieler betrachten hohe Gewinnmöglichkeiten nicht als Last)</p> <p data-bbox="347 1534 1426 1597">Abgesehen davon könnte der Kläger nach §249 Abs. 1 BGB als Schaden lediglich seinen Spieleinsatz ersetzt verlangen,</p> <p data-bbox="347 1637 1094 1664">nicht aber den außerhalb der Legalität erzielten Gewinn."</p> <p data-bbox="347 1771 1214 1798">Und genau dieser letzte Halbsatz macht das Urteil so interessant!!</p> <p data-bbox="347 1906 501 1933">Denn siehe</p> <p data-bbox="347 1973 464 2000">Rdnr. 23</p> <p data-bbox="347 2040 1509 2134">"Hätte der Kläger das Spielgerät der beklagten Novo Line II entsprechend der Zulassung betrieben, so wäre ein Spielvertrag nach § 763 S.1 BGB wirksam zustande gekommen und er könnte seinen Gewinn einklagen."</p>

Autor	Beitrag
	<p>Tatsächlich aber hat er das Spielgerät außerhalb seiner Zulassung genutzt, ansonsten hätte er nicht innerhalb kürzester Zeit einen Gewinn von ca. 7400,-€ erzielen können."</p> <p>Und dass dem Zivilgerichtgericht die angeblich unproblematisch tanzenden Jungfrauen egal sind, ergibt sich aus</p> <p>RdNr.4</p> <p>"Am 21.10.2009 spielte der Kläger erneut an dem oben genannten Geldautomaten und gewann in kurzer Zeit 7400,-€, die er teilweise wieder verspielte, so dass ein gewinn von 6793,15 € die Klagesumme, verblieb."</p> <p>Frage an die Aufsteller + Spieler:</p> <p>Kann man mit einem Novo Line II Bauartzulassung 2088 einen Gewinn in Höhe von 7400,-€ in "kürzester Zeit" erzielen?</p> <p>VG Meike</p>
<p>dieter116 07.11.2013 06:18</p>	<p>Wie hier eine Manipulation stattgefunden haben soll ist leider nicht dargestellt.</p> <p>Das Vorurteil 14 O 36/12 Landgericht Potsdam</p> <p>Konnte ich bis jetzt nicht finden</p>
<p>lodermulch 07.11.2013 06:49</p>	<p>tja - nach dem schinken gegriffen und das schwein gefangen, sagt man da wohl :)</p> <p>in dem sinne ist es schon ein "fehlurteil" - aber natürlich für jeden, der gewillt ist, eine steilvorlage.</p> <p>alleine das erwähnte "verspielen" von 606,85 euro eines teils aus dem gewinn hätte nach momentaner sachlage ja 8 stunden (80€ max/ stunde) dauern müssen; da er den gesamtgewinn in "kurzer zeit" erzielte, muss logischerweise das VERspielen dieser teilsumme innerhalb einer noch kürzeren zeit passiert sein.</p> <p>somit ist zweifelsfrei und eindeutig:</p> <p>die automaten sind illegal, denn: für das überschreiten DIESER grenze wurde eine manipulation nicht angenommen :)</p>

Autor	Beitrag
<p>immo2012 07.11.2013 10:19</p>	<p>quote----- Original von lodermulch tja - nach dem schinken gegriffen und das schwein gefangen, sagt man da wohl :)</p> <p>in dem sinne ist es schon ein "fehlurteil" - aber natürlich für jeden, der gewillt ist, eine steilvorlage.</p> <p>alleine das erwähnte "verspielen" von 606,85 euro eines teils aus dem gewinn hätte nach momentaner sachlage ja 8 stunden (80€ max/ stunde) dauern müssen; da er den gesamtgewinn in "kurzer zeit" erzielte, muss logischerweise das VERspielen dieser teilsumme innerhalb einer noch kürzeren zeit passiert sein.</p> <p>somit ist zweifelsfrei und eindeutig:</p> <p>die automaten sind illegal, denn: für das überschreiten DIESER grenze wurde eine manipulation nicht angenommen :) -----</p> <p>Das stimmt nicht spielen aus den Punkten unterliegt keiner €80 grenze was ich aber nicht verstehe</p> <p>"Vielmehr deutet der Ausdruck (Anmerkung: Kann eigentlich nur ein Zählwerkausdruck sein)</p> <p>über den Spielverlauf (Anmerkung: ist nach m.E. unmöglich, dass sich so etwas auf einem Zählwerkausdruck findet)</p> <p>darauf hin, dass eine Manipulation des Gerätes erfolgte,"</p> <p>Das ganze macht null Sinn Manipulationen sind aber nicht im Zählwertausdruck zu finden</p> <p>sehr sehr strange</p>
<p>gmg 07.11.2013 11:09</p>	<p>Einen "Ausdruck über den Spielverlauf" gibt es bei der Tiefenauslesung. Bei der VDAI-Auslesung nicht.</p> <p>Grüße</p>
<p>lodermulch 07.11.2013 13:15</p>	<p>soso, "spielen aus den punkten unterliegt keiner 80€ grenze"...</p> <p>danke. zusammen mit "eine umwandlung von punkten in euro und umgekehrt ist jederzeit möglich" genügt das ja schon.</p> <p>muss man mehr hören? :D</p>
<p>angela 07.11.2013 13:56</p>	<p>Ich habe Ausdrücke von Löwen Geräten mit zb 1000€ Geldscheinkasse - bei denen war nichtmal ein Akzeptor eingebaut :D die SpuSi hatte lediglich ein kleines Loch links unten an der Türe festgestellt. Man kann also schon anhand des Ausdrucks Manipulationen erkennen</p>

Autor	Beitrag
immo2012 07.11.2013 20:13	<p>Es erscheint mir das ohne zu 100% die Fakten zu wissen es total unklar ist ob das Urteil eine Relevanz hat für anderer GSG oder nicht</p> <p>Aus den bekannten Fakten hier kann ich mir keinen Reim machen</p>
dieter116 08.11.2013 06:15	<p>quote----- Original von gmg Einen "Ausdruck über den Spielverlauf" gibt es bei der Tiefenauslesung. Bei der VDAI-Auslesung nicht.</p> <p>Grüße -----</p> <p>Wer kann wie eine solche durchführen ?</p> <p>Im 'Recall' lassen sich ja nur die jeweils letzten 20 Spiele anzeigen.</p>
james 08.11.2013 08:50	<p>Hallo zusammen,</p> <p>nur mal als Frage / Hinweis zwischendurch.</p> <p>Handelt es sich nicht um Prof. Dr. Richter ?! (nicht Peters)</p> <p>LG</p>

Autor	Beitrag
<p>dieter116 08.11.2013 12:24</p>	<p>Hier Einiges aus dem Vorurteil:</p> <p>Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.</p> <p>Sie behauptet, der Kläger habe den Gewinn durch eine Manipulation des Automaten erzielt haben. Er sei mit der am fraglichen Abend in der Gaststätte tätigen Angestellten K. Sch. bereits vorher eng bekannt gewesen, habe ihr am 20. Oktober eine namhafte Geldsumme geschenkt und im kollusiven Zusammenwirken mit ihr gehandelt. Insbesondere habe Frau Sch. ihre Anweisungen nicht befolgt, sie bereits bei einem Gewinn über 1.000,-- € zu informieren. Sie habe ihr auch nicht mitgeteilt, dass es ein und dieselbe Person war, die am 20. und 21. Oktober einen hohen Gewinn erzielt hatte. Hätte sie dies gewusst, wäre sie aufmerksamer gewesen.</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>Denkbar sei eine Manipulation durch einen sog. heißen Draht, der durch den Bereich der Geldscheineingabe eingeführt werde und eine Aufbuchung von Punkten auf den Punktespeicher bewirken könne. Infolge des Aufbrechens der Automaten sei eine Manipulation nicht mehr feststellbar. Immerhin habe sie das Gerät noch so weit auslesen können, dass die eingebaute Auszahleinheit, der sog. "Hopper" am 21. Oktober 2009 um 23.08 Uhr als leer angezeigt und nachfolgend abgesteckt worden sei. Um 23.11, 23.12 und 23.15 Uhr seien der Service Mode und der Spiele-Mode gestartet worden. Dies setzte allerdings eine komplette Öffnung des Automaten voraus, die nur von der rückwärtigen Seite mit einem in ihrem eigenen Gewahrsam befindlichen Schlüssel möglich sei. Der Kläger müsse deshalb das Gerät illegal geöffnet haben. In der Folge sei noch mehrfach in die Gaststätte eingebrochen worden, wobei die von der Überwachungskamera aufgezeichneten Videoaufnahmen teilweise den Kläger zeigten.</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>.</p> <p>Dem Anspruch des Klägers steht auch nicht entgegen, dass er den Gewinn durch Manipulation erzielt hätte. Dabei kann dahinstehen, ob die regelgerechte Bedienung Bedingung für den Spielgewinn ist, oder ob im Falle einer Manipulation der Grundsatz von Treu und Glauben einem Gewinn entgegensteht. Ebenso kann letztlich dahinstehen, ob eine Manipulation des Automaten erfolgt ist Denn jedenfalls hat die für die ihr günstigen Tatsachen darlegungs- und beweisbelastete Beklagte nicht ausreichend dafür vorgetragen, dass eine etwaige Manipulation dem Kläger zuzurechnen wäre.</p> <p>Also schon etwas seltsam das Ganze.</p>
<p>immo2012 08.11.2013 13:39</p>	<p>ich glaube den Thread kann man schliessen da war wohl von gmg ein thread auf den Holzweg hat wohl rein garnichts mit irgendeiner PTB Zulassung zu tun</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 147 240 174">lodermulch</p> <p data-bbox="92 181 325 208">08.11.2013 14:13</p>	<p data-bbox="347 147 600 174">zwei anmerkungen</p> <p data-bbox="347 215 1174 313">1) zur problematik einer manipulation: wenn der aufsteller sich darauf bezieht, dass eine manipulation eigentlich nur von ihm selber durchzuführen ist:</p> <p data-bbox="347 387 660 414">quote-----</p> <p data-bbox="347 421 1465 519">Dies setzte allerdings eine komplette Öffnung des Automaten voraus, die nur von der rückwärtigen Seite mit einem in ihrem eigenen Gewahrsam befindlichen Schlüssel möglich sei. Der Kläger müsse deshalb das Gerät illegal geöffnet haben.</p> <p data-bbox="347 562 636 589">-----</p> <p data-bbox="347 656 1161 683">sollten doch normalerweise alle alarmglocken angehen, oder?</p> <p data-bbox="347 723 1219 853">eine manipulationsmöglichkeit, die vom hersteller zugegeben wird, die offensichtlich nicht behoben worden ist, und die im regelfall nur vom aufsteller selber durchgeführt werden kann, weil sie den besitz der geräteschlüssel voraussetzt?!?!?!?</p> <p data-bbox="347 893 1318 1023">2) zur interpretation der gewinnhöhe: wenn der kunde bzw. der kläger in kurzer zeit 600,- AUS DEN PUNKTEN verspielt hat, waren die 7.400,- logischerweise auch IN PUNKTEN auf dem speicher vorhanden.</p> <p data-bbox="347 1064 1134 1225">ob sie dort durch einen "echten" gewinn hingekommen sind, oder ob sie durch eine manipulation und das auslösen eines nicht vorgesehen gewinns dorthin gelangt sind, war dem gericht egal - es hat diese punkte als geldbetrag angesehen.</p> <p data-bbox="347 1265 1457 1395">nochmal anders formuliert: dem gericht war es offensichtlich egal, ob der vom kläger eingeforderte betrag in punkten, streifen, karos, yen, schilling oder euro auf irgendeinem display erscheint, solange der WERT dieser punkte, streifen, ... etc. uneindeutig einem euro-betrag entspricht -</p> <p data-bbox="347 1435 1458 1498">und wenn dieser in punkten oder euro oder bündeln von casino-chips oder irgendwie anders angezeigte betrag über 500,- liegt, IST DAS GERÄT ILLEGAL.</p> <p data-bbox="347 1538 743 1565">eigentlich ganz einfach, oder?</p>

Autor	Beitrag
sunrise 08.11.2013 23:00	quote----- Original von gmg Einen "Ausdruck über den Spielverlauf" gibt es bei der Tiefenauslesung. Bei der VDAI-Auslesung nicht. Grüße ----- Hallo gmg, was ist eine "Tiefenauslesung" :kopfkraz: kann ein Aufsteller auch diese Tiefenauslesung vornehmen, oder nur der Hersteller selbst? es grüßt sunrise

Autor	Beitrag
<p>Meike 09.11.2013 05:01</p>	<p>Hallo sunrise,</p> <p>soweit mir bekannt, kann der "normale" Aufsteller keine Tiefenauslesung vornehmen.</p> <p>Hallo zusammen,</p> <p>leider hatte Dieter nicht eingestellt, wie der Spieler angab an seinen Gewinn gekommen zu sein, dass es zwei Zeugen gab und einen Bildbeweis</p> <p>Zitat:</p> <p>"....Der Kläger behauptet, an einem der Automaten einen Gewinn in Höhe von 7.500,-- € erzielt und weitergespielt zu haben, bis der Automat noch ein Guthaben in Höhe der Klagesumme aufwies. Das Spiel sei wie folgt verlaufen: Er habe das "Book of Ra" auf 1,50 € gespielt und im ersten Spiel 4 Bücher und damit einen Gewinn von 1.500,-- € zzgl. 10 Sonderspiele erzielt. Im ersten Sonderspiel habe er dann "15 Cowboys" gewonnen, dies entspreche einem Gewinn in Höhe von 7.500,-- €, 9 Sonderspiele seien zu diesem Zeitpunkt offen gewesen. Er habe Frau Sch. am 20. Oktober erstmals persönlich getroffen und ihr aus Freude über seinen Gewinn an diesem Tag zwei 5-Euro-Scheine gegeben."</p> <p>Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass der Spielautomat den genannten Betrag aufwies. Die Zeuginnen Sch. und B. haben übereinstimmend bekundet, dass sie auf der Spielanzeige des Automaten einen Gewinn in Höhe von etwa 7.400,-- € wahrgenommen haben. Die Aussagen beider Zeuginnen waren auch glaubhaft. Die Zeugin B. hat angegeben, sich abends im Wesentlichen in der Nähe des Klägers aufgehalten und sein Spiel beobachtet zu haben. Sie habe den Gewinn dann wahrgenommen und den Betrag mit ihrem Handy fotografiert. Die Zeugin Sch. stand zwar ihren Angaben nach nicht in unmittelbarer Nähe des Klägers, sondern arbeitete hinter dem Tresen. Sie wurde allerdings durch die große Aufmerksamkeit, die der Gewinn unter den Gästen der Gaststätte hervorrief, zu dem Automaten gelockt und konnte die Gewinnsumme ebenfalls selbst einsehen.....Der auf dem Spielautomaten aufgebrachte Hinweis, es würden maximal Gewinne von 500,-- € stündlich ausgezahlt, hindert den Gewinn in der geltend gemachten Höhe nicht, sondern beschränkt den Auszahlungsanspruch nur im Hinblick auf eine Ratenzahlung....."</p> <p>VG Meike</p>
<p>dieter116 09.11.2013 07:18</p>	<p>Dieses Foto vom Gewinn könnte hier mehr Licht ins Dunkle bringen.</p> <p>Sind dort 7.500,- Euro zu sehen oder 750.000 Punkte ?</p>

Autor	Beitrag
<p>Meike 09.11.2013 07:34</p>	<p>Mensch Dieter versteh doch endlich, die angeblich unproblematisch tanzenden Jungfrauen = Punktspiel ist dem Zivilgericht vollkommen egal!</p> <p>So ein Hokuspokus gibt es im normalen Leben, d.h. alles außerhalb lobbyistischer Besprechungskultur nicht.</p> <p>Das war doch auch bereits dem BFH vollkommen egal, was sich der Gutachter beim Finanzgericht Hamburg, Herr Prof. Dr. Richter gedacht hatte.</p> <p>Es geht hier doch schlichtweg darum wann Verfügungsgewalt begründet wird.</p> <p>Die Verfügungsgewalt kann man auch über Vermögenswerte oder auch zukünftige wirtschaftl. Nutzen haben.</p> <p>Schau doch einfach mal in der Literatur nach.</p> <p>http://books.google.de/books?id=Tw6JsHV8Q2cC&pg=PA21&lpg=PA21&dq=verf%C3%BCgungsgewalt+definition&source=bl&ots=XdGKsf_7tF&sig=_xdkmpDgDW7NqAAUaWXxcK6RYXE&hl=de&sa=X&ei=f9V9UsatLYidtAbU14DwAQ&ved=0CDMQ6AEwATgK#v=onepage&q=verf%C3%BCgungsgewalt%20definition&f=false</p> <p>VG Meike</p>
<p>immo2012 09.11.2013 09:34</p>	<p>wie ich schon sagte vollbild forscher bei 1,50</p>
<p>angela 09.11.2013 20:32</p>	<p>Hätten die mal schön auf rt4 umgerüstet - dann gäbe es solches Theater gar nicht :danke:</p>

Autor	Beitrag
<p>immo2012 09.11.2013 21:26</p>	<p>quote----- Original von angela Hätten die mal schön auf rt4 umgerüstet - dann gäbe es solches Theater gar nicht :danke: -----</p> <p>warum</p> <p>dann sind es halt 50000 Punkte und 700 cashgames im Geldwert das gleiche wie 750000 Punkte oder €7500</p> <p>nach meinen Informationen bei TR4 immer noch möglich</p> <p>was ich aber nicht verstehe ist das der Kläger beim Einbruch erwischt wurde bzw der GSG aufgebrochen worden ist</p> <p>dies passt mal rein garnicht zu der ganzen geschichte</p>
<p>Meike 10.11.2013 05:36</p>	<p>Hallo zusammen,</p> <p>für alle, die sich nicht mit Folge-/Begleitkriminalität beim Glücksspiel (egal ob legales oder illegales Glücksspiel) beschäftigen, mögen die Einbrüche "nicht passen".</p> <p>Nun, dass auch Spieler Straftaten verüben, ist nicht ungewöhnlich und diese oft seeeeeehr irrational. - wer sich 8 - 10 Stunden vor das Gedudel derartiger Automaten stellt, zeigt, dass er nicht immer rational handelt -</p> <p>Bsp.:Spieler denkt: Der Automat hat "sein" Geld, das will er jetzt haben. Der Gewinn seines Lebens und den will man ihm nicht geben. Der Wirt will ihn abzocken. Der Aufsteller manipuliert, sonst hätte er längst gewonnen usw.</p> <p>Dann sind nachfolgende Straftaten nicht ungewöhnlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sachbeschädigung Bsp. Aschenbecher fliegen in Bildschirme - Bedrohung Bsp.: die Aufsicht wird zum Sündenbock - Einbruchdiebstahl Bsp.: der Automat, der sein Geld hat, wird aufgebrochen - räuberische Erpressung Bsp.: Aufsicht soll nun das Geld, was verloren wurde, wieder herausgeben und wird dabei mit dem Tod bedroht, wenn sie es nicht tut - Raub Bsp.: die StammSpielothek wird beraubt <p>Ich denke, dass vielen Spielhallenbetreibern und Aufsichten diese Beispiele geläufig sind.</p> <p>VG Meike</p>

Autor	Beitrag
dieter116 10.11.2013 07:15	quote----- Original von Meike Mensch Dieter versteh doch endlich, die angeblich unproblematisch tanzenden Jungfrauen = Punktspiel ist dem Zivilgericht vollkommen egal! VG Meike ----- Ich bezog das auf den Nachweis der angeblichen Manipulation. Bei 7.500,- auf dem Geldspeicher wäre diese klar, beim Punktespeicher aber nicht.
gmg 10.11.2013 12:35	:moin: Stichwort Tiefenauslesung: Eine Darstellung der Geschäftsvorfälle gemäß der beigefügten Abbildung ist also nicht bekannt? Grüße
rosebud 10.11.2013 16:05	quote----- Original von gmg :moin: Stichwort Tiefenauslesung: Eine Darstellung der Geschäftsvorfälle gemäß der beigefügten Abbildung ist also nicht bekannt? Grüße ----- hi, was soll uns dieses Bild sagen ? grüsse
gmg 10.11.2013 16:11	Es werden die Geschäftsvorfälle eines Gerätes aufgelistet. Grüße
rosebud 10.11.2013 16:27	hi, ist aber nicht von einem deutschen Gsp ! grüsse

Autor	Beitrag
<p>gmg 10.11.2013 16:37</p>	<p>Und ? Meinst Du ein deutsches, österreichisches, russisches oder chinesisches Geldspielgerät würde grundsätzlich anders funktionieren??</p> <p>Es handelt sich um ein Computerprogramm zur Bedienung der Wünsche der Spieler, welches abläuft. Es wird Geld vereinnahmt und - ab und zu - verausgabt.</p> <p>Alles andere ist doch nur Augenwischerei.... Auf der angesprochenen Aufnahme kann man sehen, wie es grundsätzlich funktioniert, das GSG. Geschäftsvorfall nach Geschäftsvorfall. Geld rein. Ansammeln. Spiel machen. Ergebnis kassieren. Usw. Und am Ende - mit ganz viel Glück - auch mal wieder Geld raus. Oder halt eben auch nicht. Detailliert wird jeder Geschäftsvorfall dargestellt.</p> <p>Grüße</p>
<p>rosebud 10.11.2013 16:51</p>	<p>hi, aber "nur" Geldbewegungen ! Keine Punktegewinne ! Und darum geht's doch bei unserem Fall ! grüsse</p>
<p>angela 10.11.2013 17:38</p>	<p>wie das ganze funktioniert weiss keiner hier :respekt:</p>
<p>Meike 10.11.2013 18:00</p>	<p>Dieter, Du hast den Sachverhalt nicht verstanden. Da Dir doch offenbar das Urteil des LG Potsdam vorliegt, lies es einfach mal in Ruhe.</p> <p>Hallo rosebud, wie einzelne Geschäftsvorfälle (Spiele) in Punkte in einer elektronischen Buchhaltung verbucht werden, kannst Du auf Seite 173 sehen</p> <p>https://gluecksspiel.uni-hohenheim.de/fileadmin/einrichtungen/gluecksspiel/Regulierung/Oeffentliche_Anhoerung_Fina_20091013.pdf</p> <p>VG Meike</p>

Autor	Beitrag
rosebud 10.11.2013 18:27	hi, PUNKTSPIELE sind KEINE Geschäftsvorfälle ! Ein Spiel an einem Flipper oder Photoplay ist auch kein Geschäftsvorfall, sondern lediglich der Münzeinwurf . :danke: grüsse

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 327 212"> Meike 11.11.2013 04:06 </p>	<p data-bbox="352 145 970 241"> Hallo rosebud, willst oder kannst Du Dich nicht mehr erinnern? </p> <p data-bbox="352 315 1473 383"> Kommen jetzt wieder diese "Verbände-Flipper-Verneblungstaktiken", die ich bereits x-mal gehört habe. </p> <p data-bbox="352 450 1417 546"> Lieber rosebud, wieviel Bargeld kannst Du Dir denn für 10.000 Punkte an Deinem Flipper auszahlen lassen? Wie viele Spiele an deinem Flipper sind denn für 100 Punkte möglich? </p> <p data-bbox="352 685 767 719"> Die Urteilslage ist EINDEUTIG!! </p> <p data-bbox="352 819 1461 954"> Im Urteil vom 07.12.2011, II R 51/10 widerspricht der Bundesfinanzhof den Ausführungen des Finanzgerichts Hamburg, welche sich wiederum in Ihren Ausführungen auf einen Sachverständigenvortrag der PTB, Prof. Dr. Richter, in einer mündlichen Anhörung bezogen hatten. </p> <p data-bbox="352 1055 986 1088"> Wörtlich heißt es im Urteil des Bundesfinanzhofs </p> <p data-bbox="352 1189 1513 1357"> „.....entgegen der Ansicht des FG und des FA auch, soweit von einem Spieler in das Gerät eingeworfene Geldbeträge zunächst in geldwerte Spielpunkte umgewandelt und vor deren Nutzung zum Spielen mit Gewinn- und Verlustmöglichkeit wieder in den Geldspeicher zurückgebucht und an den Spieler ausgezahlt werden. </p> <p data-bbox="352 1391 1469 1491"> In einem solchen Fall liegt ebenfalls kein das eigentliche Steuergut bildender Vergnügungsaufwand des Spielers vor und ist auch eine Überwälzung der Steuer auf den Spieler nicht möglich. </p> <p data-bbox="352 1592 1441 1693"> Die bloße Umbuchung von Geld in geldwerte Spielpunkte stellt noch kein SPIELGESCHEHEN dar; denn sie führt als solche noch nicht zu einer Gewinn- und Verlustmöglichkeit.“ </p> <p data-bbox="352 1816 663 1827"> </p> <p data-bbox="352 1928 1441 2029"> „Die Aufsteller von Spielgeräten in Hamburg konnten die Verfassungswidrigkeit des HmbSpVStG demgegenüber nicht dadurch herbeiführen, dass sie nach dem Inkrafttreten des HmbSpVStG aufgrund einer freien, </p> <p data-bbox="352 2063 1406 2130"> da gesetzlich nicht vorgegebenen Entscheidung Spielgeräte aufstellten, die die zutreffende Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Steuer i.S. des § 1 Abs. 1, </p>

Autor	Beitrag
	<p>Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 HmbSpVStG NICHT in jeder Hinsicht ermöglichten.</p> <p>Es oblag vielmehr den Betreibern der Spielgeräte, Vorsorge für eine zutreffende Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Steuer zu treffen (vgl. Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen --OVG NRW-- vom 23. Juni 2010 14 A 597/09, juris, Rz 79).</p> <p>Diese Beurteilung entspricht den Anforderungen der SpielV. Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d SpielV muss der Antragsteller mit dem in §11 SpielV vorgesehenen Antrag auf Zulassung der Bauart eines Spielgerätes i.S. des § 33c Abs. 1 Satz 1 GewO eine schriftliche Erklärung vorlegen, dass bei dem von ihm zur Prüfung eingereichten Geldspielgerät die Möglichkeit vorhanden ist, sämtliche Einsätze, Gewinne und Kasseninhalte für steuerliche Erhebungen zu dokumentieren.</p> <p>Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt darf gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 8 Satz 1 SpielV die Bauart eines Geldspielgerätes nur zulassen, wenn es eine Kontrolleinrichtung beinhaltet, die sämtliche Einsätze, Gewinne und den Kasseninhalt zeitgerecht, unmittelbar und auslesbar erfasst.</p> <p>Unter Geldspielgerät ist nach § 1 Abs. 1 SpielV ein Spielgerät zu verstehen, bei dem der Gewinn in Geld besteht.</p> <p>Im Hinblick auf diese Begriffsbestimmung sowie den Sinn und Zweck der in § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d und § 13 Abs. 1 Nr. 8 Satz 1 SpielV getroffenen, auf die Möglichkeit einer zutreffenden Besteuerung abzielenden Regelungen spielt es dabei keine Rolle, ob das Gerät die Gewinne unmittelbar in Geld oder in geldwerten Punkten anzeigt.“</p> <p>VG Meike</p>
<p>rosebud 11.11.2013 09:01</p>	<p>hi,</p> <p>bei Geldspielgeräten ergibt sich der Saldo 1 aus der Differenz aus eingeworfenem und ausgezahltem Geld. Dieser Betrag findet sich centgenau wieder im Kontrollmodul als Spieleraufwand(Einsätze ./ Gewinn) !</p> <p>Dadurch ist es völlig unnötig auch noch einzelne Punktespiele zu erfassen.</p> <p>Auch beim sog. "Lebendspiel" in den Casinos werden die einzelnen Spiele nicht erfasst, sondern lediglich bei Spielende der Tagesgewinn (Spielertrag) bzw. Tagesverlust der einzelnen Tische ermittelt. Der "Spielumsatz" in Jetons ist auch da wesentlich höher .</p> <p>grüsse</p>

Autor	Beitrag
<p>lodermulch 11.11.2013 09:59</p>	<p>...wenn es "völlig unsinnig" ist, auch die einzelnen spiele zu erfassen :</p> <p>wofür hat man dann z.b. noch die tiefenauslesung benötigt?</p> <p>da die von die erwähnte differenz einwurf/auszahlung ja offensichtlich genau erst DURCH die punktespiele zustande kommt, und nicht durch ein ergiessen des heiligen geistes auf den 2€ einwurf - ist der saldo1 ja unmittelbare folge des spielgeschehens, NICHT jedoch des einwurfs...</p> <p>ohne "punktespiel" sind saldo1 und slado2 stets und ständig exakt null; gewinne, verluste und auch manipulationen erfolgen demnach offensichtlich in einem "punktespiel" - ist das dann auch egal? kann man also einfach 2€ einwerfen und hinterher tun und lassen, was man möchte?</p> <p>interessante rechtsauffassung....</p>
<p>rosebud 11.11.2013 10:25</p>	<p>hi,</p> <p>deine Ausführungen zeigen, dass du absolut keine Ahnung von der Buchhaltung eines Automaten hast. Noch einmal (obwohl der Pfarrer auch alles nur einmal sagt) :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jede eingeworfene Münze/Schein wird als Einwurf erfasst. 2. Jede ausgeworfene Münze/Schein wird als Auswurf erfasst. 3. Die Differenz ist der Saldo 1. <p>4. Das Kontrollmodul erfasst noch einmal extra die zum Spiel verwendeten Punkte (= Einsätze) , die aus den Spielen gewonnenen und umgewandelten Punkte (= Gewinne) und als Differenz den Gewinn/Verlust des Automaten (= Spieleraufwand).</p> <p>Spieleraufwand (Ergebnis des Kontrollmoduls) und Saldo 1 (Ergebnis der realen Geldbewegungen) sind absolut identisch.</p> <p>Alles andere läuft auf der Punkteebene. Eine Erfassung der Vorgänge auf der Punkteebene macht genau so wenig Sinn, wie eine Erfassung der Trefferanzahl eines Ziels bei einem Flipper oder die Archivierung der Reihenfolge der eingelaufenen Zahlen beim Roulette, der Hände beim Black Jack etc.</p> <p>grüsse</p>
<p>gmg 11.11.2013 12:23</p>	<p>Du blendest aus, dass es ungerechtfertigte Erhöhungen der Punkteebene durch die Verwendung einer Schadsoftware gibt, diese Punkterhöhungen in der Folge zu ungerechtfertigten - überhöhten - Geldauszahlungen führen und damit das tatsächliche Betriebsergebnis nicht mehr ordnungsgemäß nach den Vorschriften der Abgabenordnung dokumentiert wird.</p> <p>Somit gibt es aktuell zwei denkbare Lösungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Wegfall des Punktespiels (vgl. Entwurf des Bundesrates zur 6. Novelle der SpielV) oder 2) Sicherung der GSG-Technik, damit die Verwendung einer Schadsoftware nicht mehr - zumindest unbemerkt - möglich ist. <p>Grüße</p>

Autor	Beitrag
rosebud 11.11.2013 18:50	<p>hi,</p> <p>was für "Schadsoftware" ?</p> <p>Benutzen etwa die Hersteller eine solche ?</p> <p>grüsse</p>
Carlo 11.11.2013 22:16	<p>Gem. Verordnung sind die Geräte doch gegen Veränderung zu sichern. Was aber wenn derjenige der diese Sicherheit vorgibt selbst verändert?</p>
immo2012 11.11.2013 22:22	<p>quote----- Original von gmg Du blendest aus, dass es ungerechtfertigte Erhöhungen der Punkteebene durch die Verwendung einer Schadsoftware gibt, diese Punkterhöhungen in der Folge zu ungerechtfertigten - überhöhten - Geldauszahlungen führen und damit das tatsächliche Betriebsergebnis nicht mehr ordnungsgemäß nach den Vorschriften der Abgabenordnung dokumentiert wird.</p> <p>Somit gibt es aktuell zwei denkbare Lösungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Wegfall des Punktespiels (vgl. Entwurf des Bundesrates zur 6. Novelle der SpielV) oder 2) Sicherung der GSG-Technik, damit die Verwendung einer Schadsoftware nicht mehr - zumindest unbemerkt - möglich ist. <p>Grüße -----</p> <p>hmm wie es scheint hat gmg mehr insiderwissen wie wir alle oder ist auf urban legends aufgesessen</p> <p>ich glaube nicht das man mit "schadsoftware" da was machen kann noch weniger glaube ich das Hersteller sowas eingebaut haben</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 327 212">Meike 13.11.2013 05:08</p>	<p data-bbox="347 145 1300 179">Hallo rosebud und andere mit verbandsneurotischen Erinnerungslücken,</p> <p data-bbox="347 246 909 280">es ist mir bekannt, dass es Menschen gibt,</p> <p data-bbox="347 313 1404 380">die Ereignisse - egal welche und egal wie öffentlich und nachweisbar diese sind- immer wieder leugnen,</p> <p data-bbox="347 414 1021 448">aber das Forum hier gibt hilfreiche Suchfunktionen,</p> <p data-bbox="347 481 1444 548">in denen sich dann selbst Schreiben des Bundeswirtschaftsministeriums finden, wie hier vom 23.11.2009</p> <p data-bbox="347 616 1276 649">http://www.forum-gewerberecht.de/attachment.attachmentid-2319.html</p> <p data-bbox="347 750 1492 784">Also hört nun endlich auf mit Euren Nebelkerzen und was man angeblich nicht braucht!</p> <p data-bbox="347 884 582 918">Hallo zusammen,</p> <p data-bbox="347 952 1252 1019">das Thema was rechtlich nach Abgabenordnung und Urteilslage des Bundesfinanzhofs ZWINGEND vorzuhalten ist, ist durch!</p> <p data-bbox="347 1086 1460 1120">Das Thema was aus kriminalpolizeilicher Sicht ZWINGEND vorzuhalten ist, ist durch!</p> <p data-bbox="347 1220 1077 1254">Und alle rechtschaffenden Aufsteller sollten sich fragen</p> <p data-bbox="347 1288 1380 1355">warum Verbandsvertreter wie rosebud& Co. sich gegen eine ordnungsgemäße Buchhaltung wehren</p> <p data-bbox="347 1388 869 1422">und immer wieder Nebelkerzen werfen.</p> <p data-bbox="347 1489 1077 1523">Wer will sich denn hier welche Hintertüren offen halten?</p> <p data-bbox="347 1590 438 1657">VG Meike</p>

Autor	Beitrag
<p>rosebud 13.11.2013 19:30</p>	<p>hi,</p> <p>niemand wehrt sich gegen eine ordnungsgemässe Buchhaltung - wir haben eine, und zwar genauso wie es die PTB genehmigt und zugelassen hat !</p> <p>Ausserdem bin ich kein Verbandsvertreter, da ich in keinem Verband Mitglied bin. Solche Unterstellungen weise ich zurück. Ich unterstelle dir ja auch nicht, dass du von der Spielbankenlobby und/oder den Suchtheinis funktionalisiert bist.</p> <p>Und deine KRIMINALPOLIZEILICHE SICHT scheint ausser dir selbst auch niemand zu teilen.</p> <p>Was die alte Kamelle von 2009 (PTB; NOVOLINE 2, diverse ADP-Geräte) angeht, so weisst du sehr genau, dass mit den damaligen Manipulationen weder die Hersteller noch die Aufsteller etwas zu tun hatten.</p> <p>grüsse</p>
<p>Zeus 14.11.2013 00:22</p>	<p>quote----- Original von rosebud</p> <p>hi,</p> <p>niemand wehrt sich gegen eine ordnungsgemässe Buchhaltung - wir haben eine, und zwar genauso wie es die PTB genehmigt und zugelassen hat !</p> <p>Ausserdem bin ich kein Verbandsvertreter, da ich in keinem Verband Mitglied bin. Solche Unterstellungen weise ich zurück. Ich unterstelle dir ja auch nicht, dass du von der Spielbankenlobby und/oder den Suchtheinis funktionalisiert bist.</p> <p>Und deine KRIMINALPOLIZEILICHE SICHT scheint ausser dir selbst auch niemand zu teilen.</p> <p>Was die alte Kamelle von 2009 (PTB; NOVOLINE 2, diverse ADP-Geräte) angeht, so weisst du sehr genau, dass mit den damaligen Manipulationen weder die Hersteller noch die Aufsteller etwas zu tun hatten.</p> <p>grüsse -----</p>

Autor	Beitrag
<p>Meike 14.11.2013 05:33</p>	<p>Hallo rosebud,</p> <p>Du musst schon entschuldigen, aber wer wie Du die Argumentationen und gleichlautenden Nebelkerzen schmeißt wie die Verbandsvertreter den muss es nicht wundern, wenn man ihn entsprechend eingruppiert.</p> <p>Und dass "IHR" KEINE ordnungsgemäße Buchhaltung in Euren "Automaten" habt, wurde nun zur Genüge hier, beim BFH, beim BMF, im Bundesrat usw. dargelegt.</p> <p>Also hör doch endlich auf mit, "Ja aber die PTB hat doch...."</p> <p>Und das ist nicht MEINE kriminalpärventive Sicht, sondern es lagen dazu im Rahmen der Diskussion zur SpielV entsprechende Stellungnahmen von diversen Experten der Kriminalpolizei vor, sowohl in den Ländern, als auch im Bund und deswegen gab es entsprechende Empfehlungen aus dem Bundesrat wie die "neue" Spielverordnung aussehen soll.</p> <p>Das kann man dann im "Maßgabebeschluss" des Bundesrates nachlesen, aber das BMWI hat die Spielverordnung dann einfach "auf Eis" liegen gelassen.</p> <p>Drucksache 17/14712 Zum Maßgabebeschuß des Bundesrates iS Novelle der Spielverordnung</p> <p>Und es geht doch nicht darum, wer für welche Manipulationsmöglichkeiten verantwortlich zeichnet, sonder was möglich war und möglich ist und wie man das Mögliche verhindern kann.</p> <p>VG Meike</p>
<p>mistral 15.11.2013 17:19</p>	<p>quote----- Original von Meike</p> <p>Und es geht doch nicht darum, wer für welche Manipulationsmöglichkeiten verantwortlich zeichnet, sonder was möglich war und möglich ist und wie man das Mögliche verhindern kann.</p> <p>VG Meike -----</p> <p>Es geht darum, dass man das Mögliche sofort umsetzt und die Manipulationsmöglichkeiten sofort unterbindet.</p>
<p>dieter116 16.11.2013 06:26</p>	<p>Wenn es denn eine Manipulation war, was nicht geklärt wurde.</p>

Autor	Beitrag
mistral 16.11.2013 08:07	quote----- Original von dieter116 Wenn es denn eine Manipulation war, was nicht geklärt wurde. ----- Ja, das stimmt natürlich!
Meike 17.11.2013 05:52	Ach Dieter, schon wieder eine Nebelkerze? Welche Manipulation war denn nicht aufgeklärt? - oder hast Du immer noch nicht das Urteil des LG Potsdam gelesen - hatte Dir etwa jmd. nur einen Auszug gemailt, den Du dann hier einstellen konntest? VG Meike

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- Geschäftsvorfälle GSG.jpg 58 KB